

AUSGABE  
04/2016

# INSIDER



Das Richtige  
für mich.

## DIGITALISIERUNG (IN) DER HOTELLERIE

Bericht Seite 3

## BARRIEREFREIHEIT

Bericht Seite 4

## INNOVATIONSMILLION FÜR LEUCHTTURMPROJEKTE

Bericht Seite 6

## GASTROBIZZ 2016 IN BARCELONA

Bericht Seite 8



Digitalisierung (in) der Hotellerie	3
Editorial: Dr. Peter-Paul Frömmel	3

### Interessenvertretung

Barrierefreiheit - neues Service-Angebot der WKO Oberösterreich	4
Neue Umsatzsteuersätze für Beherbergung!	5

### Branchenservice

Innovationsmillion für Leuchtturmprojekte im Tourismus 2016 - Einreichungen ab sofort möglich	6
Neue Förderung - Betriebsanlagen-Coaching 2016	6
Registrierkassenpflicht - wichtige Stichtage bis 01. Jänner 2017	7
Alkomat-Vortestgeräte zum Ausleihen	7
Ausnahmen von der Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel	7

### Gesellschaft

Der GastroBizz 2016 in Barcelona	8
KultiWirte Genuss-Spechte sind unterwegs	9
ITB Berlin: Roboter, Piratenschiff, Iglu und vieles mehr	9

### Themenserie

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht: Bewerbungsgespräche	10
Das Richtige für mi.	11
WIFI-Kurse	11



4



6



8



10

## DIGITALISIERUNG (IN) DER HOTELLERIE



Kundendaten sind das Um und Auf in der Hotellerie, sie tragen dazu bei, dass Gäste, die wiederkommen, individualisiert serviert werden können. Alles, was ein Hotelbetrieb über den Gast gesammelt hat, in welchem Zimmer dieser genächtigt hat, was seine Lieblingspeise ist, was er gerne in der Freizeit macht etc. kann so zukünftig im Sinne des Gastes als „individuelles Paket“, angeboten werden. Der gläserne Mensch führt zu individualisierter Dienstleistung, so paradox das auch klingt. Genauso wichtig ist es, dass der Betrieb seine Angebote und Leistungen in der digitalisierten Welt optimal präsentiert.

Neben diesem Selbstauftritt hilft und unterstützt uns auch die Hotelklassifizierung. Im Verfahren zur Hotelklassifizierung müssen die Betriebe einen Selbstbeurteilungsbogen ausfüllen, in dem auch alle Bereiche, die das Hotel bietet, von Schwimmbad, über Hallenbad, über Seminarräume etc. anzugeben sind.

Der Hotelstars Union - der Fachverband Hotellerie ist Teil davon - ist es nun gelungen, einen der größten Navigations-(Karten)Anbieter weltweit - nämlich „HERE“ - als Vertragspartner zur gewinnen. Was bedeutet das? Das bedeutet, dass Hotels mit offiziellen Sternen, also Betriebe, die klassifiziert sind, auf sämtlichem Kartenmaterial abgebildet werden. Kunden von HERE sind beispielsweise Audi oder BMW.

Vor der Vertragsfinalisierung stehen wir mit GIATA, dem weltweiten Marktführer mit der größten Hoteldatenbank, zu dessen Kunden die größten Reiseveranstalter und Onlineplattformen wie Tui, DerTour, Expedia, Tripadvisor etc. zählen. Klassifizierte Betriebe werden damit zukünftig einen enormen Mehrwert durch die Hotelklassifizierung erfahren, können eine digitale Spur in der (int.) Tourismuslandschaft legen. Von benchmarQ weitergegeben werden allerdings nur Betriebe mit gültig abgeschlossener Hotelklassifizierung. Das bedeutet, dass Betriebe, die diese Vorteile lukrieren wollen, die Selbstbeurteilungsbögen im Rahmen der Neuklassifizierung bzw. wiederkehrenden Überprüfung vollständig ausfüllen müssen. Ich darf Sie/Euch daher ersuchen, dieses Thema im Zuge der Hotelklassifizierung zukünftig mit etwas mehr Ernst und Genauigkeit zu sehen und zu erledigen.

Nützen Sie diese Chance, Sie werden damit von potenziellen Kunden in der digitalisierten Welt überall gesehen und beworben,

meint Ihr Gerold Royda



Ich habe mit 1.4.2016 die Geschäftsführung der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie an Mag. Stefan Praher abgegeben. Ich bin überzeugt davon, dass Stefan Praher von Wissen, Leistungsbereitschaft, Engagement und Persönlichkeitsstruktur diese Tätigkeit sehr gut im Sinne der Mitglieder der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie ausführen wird. Ich bleibe bis 2017 Geschäftsführer der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, bleibe damit auch im „strategischen Bereich“ für die Gastronomie und Hotellerie zuständig und verantwortlich. Die gesamte operative Abwicklung und eben Geschäftsführung liegt aber in den Händen von Stefan Praher. Diese personelle Entscheidung macht zumindest aus zwei Gründen Sinn: Zum einen ist eine geordnete und optimale Übergabe der Geschäfte der sehr wichtigen Branchen Gastronomie und Hotellerie sichergestellt. Gerade in der jetzigen Zeit, in der seitens der Politik alles unternommen wird, die Freude am „Gastgeber-Sein“ einzudämmen, bedarf es auch neuer zusätzlicher Kräfte, um dagegen zu halten. Viele empfinden, und das zu Recht, alles Neue in diesem Bereich als unerträglich. Andererseits kann ich das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung von Tourismus und Freizeitwirtschaft legen. Da in Oberösterreich ein Prozess gestartet ist, die Tourismusstrukturen und -strategien neu aufzustellen und zu ordnen, werde ich auch in diesem Bereich größere zeitliche Kapazität einbringen müssen. Schlussendlich bleibe ich auch Geschäftsführer des Veranstalterverbandes.

Ich werde mich also weiterhin motiviert und engagiert für Ihre Belange einsetzen. Das war mir bisher und wird auch zukünftig Herzensanliegen sein.

Dein/Ihr  
Peter Frömmel

## BARRIEREFREIHEIT

### Neues Service-Angebot der WKO Oberösterreich!

Ab dem 1. Jänner 2016 gilt das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für alle Unternehmen (= Barrierefreiheit) in ganz Österreich. Wir stellen Ihnen im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte der gesetzlichen Regelung nochmals dar bzw. informieren Sie über ein neues Serviceangebot der WKO Oberösterreich, das Sie gerade bei Streitfällen unterstützen kann.

#### Was bedeutet Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit ist dann gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind, und zwar:

- » in der allgemein üblichen Weise,
- » ohne besondere Erschwernis und
- » grundsätzlich ohne fremde Hilfe

Barrierefreiheit gilt dabei auch für **Websites!** Standards für die passende Gestaltung Ihrer Websites sowie zu anderen Aspekten der Barrierefreiheit finden Sie auch auf der Homepage des Sozialministeriums [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at) unter dem Menüpunkt Behindertengleichstellung/Barrierefreiheit.

#### Welches Ziel verfolgt die Regelung?

- » Ziel ist die Vermeidung von Diskriminierung und damit die gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am sozialen Leben.
- » Alle Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen daher barrierefrei angeboten werden.

#### Wann liegt keine Diskriminierung vor?

- Wenn die Beseitigung von Barrieren zB
- » rechtswidrig wäre (z.B. Denkmalschutz), oder
  - » wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar

#### Jeder Betrieb ist dabei anders!

Interessensabwägung und Unzumutbarkeit sind daher für jeden Betrieb situativ unterschiedlich. Wenn Maßnahmen insgesamt unzumutbar oder rechtswidrig sind, muss trotzdem möglichst nahe an die Barrierefreiheit herangekommen werden. Dies bedeutet zB:

- » baulich machen, was möglich ist,
- » organisatorische Maßnahmen treffen,
- » personelle Hilfestellungen geben

#### Welche Rechtsfolgen drohen bei einem Verstoß gegen die Barrierefreiheit?

Zunächst ist wichtig zu betonen, dass es keine generelle



Strafandrohung gibt. Allerdings kann bei Diskriminierung der Betroffene Schadenersatz einklagen. Vorher ist allerdings zwingend ein Schlichtungsverfahren vor der Landesstelle des Sozialministeriumservice (SMS) vorgesehen.

#### Neues Unterstützungsangebot der WKO Oberösterreich!

Die WKO Oberösterreich hat im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Schlichtungsverfahren ein neues Servicepaket für Sie gestaltet. Sollten Sie - wegen behaupteter Diskriminierung aufgrund fehlender Barrierefreiheit - die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch durch das Sozialministeriumservice erhalten haben, unterstützt Sie dabei kostenlos eine fachkundige Vertrauensperson. Bei dieser Vertrauensperson handelt es sich um einen erfahrenen Berater im Bereich Barrierefreiheit. Er unterstützt nicht nur die Position Ihres Unternehmens im Gespräch, sondern versucht auch passende Lösungsansätze zu erarbeiten. Wenn Sie zu einem Schlichtungsgespräch geladen werden und unsere Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, kontaktieren Sie bitte das Service-Center der WKO Oberösterreich

**Telefon: 05-90909-3501 oder [servicecenter@wkoee.at](mailto:servicecenter@wkoee.at)**

Nach einer Erstabklärung wird der Kontakt zum Berater hergestellt. Dieser führt mit Ihnen ein Vorgespräch und begleitet Sie dann zum Schlichtungsgespräch.



Alle weiteren Informationen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie auch unter [wko.at/barrierefreiheit](http://wko.at/barrierefreiheit)

## NEUE UMSATZSTEUERSÄTZE FÜR BEHERBERGUNG!

Während für die meisten Umsätze die Erhöhung der Umsatzsteuer bereits seit 01. Jänner 2016 gilt, tritt **ab dem 1. Mai 2016 der erhöhte Umsatzsteuersatz von 13 % nun auch für Beherbergungen** in Kraft. Wir geben Ihnen einen Überblick, welche Umsatzsteuersätze nun herangezogen werden müssen:

#### Pauschalangebote mit getrennter Preisauszeichnung

Bei Pauschalangeboten mit getrennter Preisauszeichnung für Frühstück / Halbpension / Vollpension gelten folgende Umsatzsteuersätze: Beherbergung 13 %, Speisen 10 %, Getränke 20 %. Wird die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks inklusive der Frühstücksgetränke zusammen mit der Beherbergung erbracht, gilt für das ortsübliche Frühstück im Gesamtpreis inkl. Frühstücksgetränke weiterhin der Umsatzsteuersatz von 10 %. Der Begutachtungsentwurf hatte hier noch 13 % USt vorgesehen.

*Rechenbeispiel: Preis Beherbergung € 70 p.P. (brutto), Preis Beherbergung mit Frühstück € 84 (brutto); Aufteilung nach Steuersätzen: Beherbergung: € 61,95 (€ 70 / 1,13) sind mit 13 % USt zu besteuern; Restauration inkl. Frühstücksgetränke: € 12,73 (€ 14 / 1,1) sind mit 10 % USt zu besteuern. Es entfallen somit € 9,32 an USt.*

#### Pauschalangebote ohne getrennter Preisauszeichnung

Liegen keine getrennten Preise für die Beherbergung und Verpflegung vor, sondern ausschließlich Pauschalpreise, ist nach den Kosten (für die Beherbergung bzw. die Restauration) aufzuteilen. Zur Schaffung der Rechtssicherheit wurden dem Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit der WKÖ prozentuelle Kostenaufteilungssätze, auf Grund von Erfahrungswerten, für unterschiedliche Angebotskategorien festgesetzt, die für die Aufteilung auf die jeweiligen Steuersätze (13 % für Beherbergung; 10 % für Restauration inkl. Frühstücksgetränke, ohne weitere Getränke) herangezogen werden können:

#### Verhältnis der Umsatzsteuersätze Beherbergung (13 %) : Verpflegung (10%) nach Pauschalpreis pro Person und Nacht.

	Preis pro Person und Nacht (in Euro, brutto)			
	≤ 140	≤ 180	≤ 250	> 250
Frühstück	80 : 20	82,5 : 17,5	85 : 15	90 : 10
Halbpension	60 : 40	65 : 35	70 : 30	80 : 20
Vollpension	50 : 50	55 : 45	60 : 40	70 : 30

*Rechenbeispiel: Preis mit Halbpension € 120 p.P. (brutto); Aufteilung Zimmer (13 %) : Halbpension (10 %) im Verhältnis 60 % : 40 %; Beherbergung: € 63,72 (€ 120 x 0,60 / 1,13) sind mit 13 % USt zu besteuern; Restauration inkl. Frühstücksgetränke: € 43,64 (€ 120 x 0,40 / 1,1) sind mit 10 % USt zu besteuern; Es entfallen somit € 12,64 an Umsatzsteuer. Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks iZm der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen, wie gehabt, dem Umsatzsteuersatz von 20 %.*

Alternativ können für die Zuordnung zu den Preiskategorien auch auf die **durchschnittlichen Umsätze des vorangegangenen Veranlagungszeitraums** (zB: Vorjahresumsatz Halbpension dividiert durch Anzahl Nächtigungen Halbpension) zurückgegriffen werden. Dabei ist auf die Einordnung der aktuellen Umsätze auf die jeweilige Angebotskategorie zu achten.

*Rechenbeispiel: Im Jahr 2015 wurden im Bereich der Vollpension Umsätze iHv € 156.000 brutto (1.600 Beherbergungsleistungen) erzielt. Der Ø Preis der Vollpension hat somit € 97,5 p.P. (brutto) betragen. Aufteilung Zimmer (13 %) : Vollpension (10 %) im Verhältnis 50 % : 50 %; Beherbergung: € 43,14 (€ 97,5 x 0,5 / 1,13) sind mit 13 % USt zu besteuern; Restauration inkl. Frühstücksgetränke: € 44,32 (€ 97,5 x 0,5 / 1,1) sind mit 10 % USt zu besteuern; Es entfallen somit € 10,04 an Umsatzsteuer. Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks iZm der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen, wie gehabt, dem Umsatzsteuersatz von 20 %.*

#### Pauschalangebote mit All-Inclusive Paketen

Die Aufteilung bei All-Inclusive Paketen richtet sich grundsätzlich nach den in der Tabelle angeführten Erfahrungssätzen für Vollpension (wenn drei Mahlzeiten inkludiert sind). Alternativ können All-Inclusive Pakete allerdings auch komplett mit 13 % besteuert werden. Werden beispielsweise lediglich zwei Mahlzeiten angeboten, sind aber alle Getränke, etc. im „Paket“ enthalten, können die in der Tabelle angeführten Erfahrungssätze für Halbpension herangezogen werden. Zudem sind bei All-Inclusive-Angeboten gemäß Rz 1372 UStR-Wartungserlass 2015 die Benützung von Sporteinrichtungen, Tischgetränke beim Abendessen und Begrüßungscocktails sowie Wanderungen (Skitouren) inkludiert. Auch die gemäß Rz1373 UStR-Wartungserlass 2015 angeführten Leistungen sind bei All-Inclusive-Angeboten nicht separat zu verrechnen, sondern gelten als mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen.

Wenn die Aufteilung nach den Erfahrungssätzen erfolgt und die (gemäß Rz 1373 UStR-Wartungserlass 2015) **inkludierten Tischgetränke von untergeordnetem Wert** sind (Einkaufswert liegt unter 5%), **erhöhen sich die Prozentsätze für die Beherbergung (Zimmer) um 5%** (die Prozentsätze für Frühstück/Halbpension/Vollpension sinken daher um 5%).

*Rechenbeispiel: Beherbergung mit Halbpension All-Inclusive Tischgetränke € 130 (brutto) - es liegen keine Einzelverkaufspreise vor. Aufteilung Zimmer (13 %) : Vollpension (10 %) im Verhältnis 65 % : 35 %; Beherbergung: € 74,78 (€ 130 x 0,65 / 1,13) sind mit 13 % USt zu besteuern; Restauration: € 41,36 (€ 130 x 0,35 / 1,1) sind mit 10 % USt zu besteuern; Es entfallen somit € 13,86 an Umsatzsteuer.*

#### Übergangsregel für Buchungen und Anzahlung bzw. Vorauszahlung vor dem 1. September 2015

Für Umsätze, die aufgrund von Buchung und Anzahlung bzw. Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 zwischen 1. Mai 2016 und 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, gilt weiterhin der Umsatzsteuersatz von 10 %.

# INNOVATIONSMILLION FÜR LEUCHTTURMPROJEKTE

im Tourismus 2016 - Einreichungen ab sofort möglich

Die im Jahr 2015 neu gestaltete Förderungsinitiative zu innovativen Tourismusprojekten im ländlichen Raum wird auch in diesem Jahr fortgesetzt. Für den Aufruf 2016 steht wiederum eine Million Euro zur Verfügung. Diese Mittel setzen sich aus Tourismusförderungsmitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) und Mitteln des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 zusammen. Eingereicht werden können innovative Einzel- oder Kooperationsprojekte, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter Angebote durch KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft oder durch überbetriebliche Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette im ländlichen Raum zum Inhalt haben.

Einreichungen sind bis zum 17. Mai 2016 bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT) möglich. Den Projektaufruf samt Einreichunterlagen, sowie umfangreiche Informationen zur Initiative und den Förderungsrichtlinien erhalten Sie bei der ÖHT.



[www.oehrt.at/finanzierung-und-foerderungen/leuchtturmprojekte/](http://www.oehrt.at/finanzierung-und-foerderungen/leuchtturmprojekte/)

# NEUE FÖRDERUNG BETRIEBSANLAGEN-COACHING 2016



Da die rasche Genehmigung von Betriebsanlagen ein wichtiger Standortfaktor ist, fördert die WKO Oberösterreich und das Wirtschaftsressort des Landes OÖ ab sofort KMUs, die externe Fachleute im Genehmigungsverfahren beiziehen. Im Rahmen der neuen Förderung sollen sogenannte Betriebsanlagen-Coaches gemeinsam mit den Unternehmen die Einreichunterlagen erstellen, eventuell Spezialunterlagen anderer Fachplaner koordinieren und das Projekt, falls erforderlich, mit Sachverständigen und Behörden abstimmen.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- » Beratung über Anforderungen und erforderliche Unterlagen zur Genehmigung von Betriebsanlagen und deren Änderungen.
- » Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder anderen Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung.
- » Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute.
- » Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde.

Die Förderung beträgt 80 % des Beratungshonorars (maximale Förderung EUR 640,-). Die Förderung ist vor Beratungsbeginn beim Umweltservice zu beantragen.



Weitere Infos zum Thema geförderte Beratungen finden Sie unter: [wko.at/ooel/beratungsfoerderung](http://wko.at/ooel/beratungsfoerderung)

# REGISTRIERKASSENPF LICHT

Wichtige Stichtage bis 1. Jänner 2017

Im folgenden Überblick finden Sie die wichtigsten Stichtage, die bei der Umsetzung der Registrierkassenpflicht zur Anwendung kommen, kompakt zusammengefasst. Alle weiteren Informationen zur Registrierkasse finden Sie auch unter [wko.at/registrierkassenpflicht](http://wko.at/registrierkassenpflicht).

Ab 01. Jänner 2016 gilt bei Überschreiten der Umsatzgrenzen bereits:

- » Einzelaufzeichnungspflicht
- » Belegpflicht
- » Registrierkassenpflicht (Kassa laut Kassenrichtlinie)

**Allerdings gibt es einen Übergangszeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2016:**

Es wurden von 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 von den Behörden keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gesetzt.

Im 2. Quartal 2016 (Zeitraum 1. April

2016 bis 30. Juni 2016) werden von der Abgabenbehörde bei Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nur mehr dann keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen vorgenommen, wenn der Unternehmer besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten nachweislich glaubhaft machen kann (z.B. die Anschaffung einer Registrierkasse war - trotz rechtzeitiger Bestellung - aufgrund Lieferschwierigkeiten durch einen Kassenhersteller nicht möglich).

**Ab 1. Juli 2016 gilt:**

- » Anmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline
- » Ende der Übergangsfrist - volles Einsetzen der Finanzstrafen

**Ab 1. Jänner 2017 gilt:**

Pflicht zur Umsetzung der technischen Sicherheitslösung/Manipulationsschutz laut Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V). Das bedeutet im Wesentlichen, dass jeder Bon elektronisch

signiert und ein Datenerfassungsprotokoll geführt werden muss. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Kassa bzw. der/die Drucker möglicherweise technisch nochmals nachgerüstet werden müssen.

### Sanktionen bei Nichtbefolgung der Vorschriften:

Besteht Registrierkassenpflicht und verfügt der Unternehmer ab 1. April 2016 (bzw. 1. Juli 2016) über keine Registrierkasse bzw. verfügt die Registrierkasse ab 1. Jänner 2017 über keine technische Sicherheitseinrichtung, stellt das eine Finanzordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- geahndet. Außerdem besteht die Gefahr, dass die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen angezweifelt wird, was die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde zur Folge haben kann.

# ALKOMAT-VORTESTGERÄTE ZUM AUSLEIHEN

Nach wie vor bietet die Fachgruppe Gastronomie Ihren Mitgliedern drei Vortestgeräte zur Atem-Alkoholmessung, wie sie auch von der Polizei verwendet werden, zum kostenlosen Verleih an. Verrechnet werden lediglich die benötigten hygienischen Ein-

weg-Mundstücke zum Preis von € 0,30/Stück. Um möglichst viele Betriebe damit bedienen zu können, ist die Verleihzeit auf maximal zwei Wochen beschränkt. Das Gerät ist persönlich abzuholen und zurückzubringen.

Für Auskünfte & Anmeldungen steht Ihnen Frau Ingrid Fölsner unter **T 05-90909-4611** oder **E [tourismus1@wkoee.at](mailto:tourismus1@wkoee.at)** gerne zur Verfügung.

# NÄHRWERTKENNZEICHNUNG

Ausnahmen von der Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sieht eine Ausnahme von der Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel vor, die „direkt und in kleinen Mengen an den Endverbraucher abgegeben werden“ (Anhang V Z 19). Bezogen auf die Gastronomie sind von dieser Ausnahme typischerweise hausgemachte Produkte, wie Pesto, Marmelade oder andere Produkte erfasst, die nach einem Besuch ein-

fach mit nach Hause genommen werden können. Die Ausnahme nimmt auf die Tatsache Rücksicht, dass eine genaue Analyse der Nährwerte aufgrund der geringen Anzahl von hergestellten Produkten nicht zumutbar wäre und für die Entscheidung des Gastes ein gewisses Produkt zu erwerben auch nicht ausschlaggebend ist.

## DER GASTROBIZZ 2016 IN BARCELONA

Berührend und bemerkenswert



Junges Hotel- und Gastgewerbe Österreich

Über 370 heimische Gastronomen und Hoteliers waren Anfang März Herbert Starls Ruf nach Barcelona gefolgt, um gemeinsam den 22. GastroBizz zu begehen. Die Dynamik der attraktiven Location und die handverlesene Auswahl an Top-Referenten sorgten für restlose Begeisterung.

Sich treu zu bleiben und gleichzeitig stetig neu zu erfinden - so lautet das Geheimnis der ewigen Jugend! Dies ist auch die Erfolgsformel von Herbert Starl und seinem GastroBizz. Die grundlegende Ausrichtung (spannende Vorträge - intensives Netzwerken - Erkundung fremder Städte) bleibt jedes Jahr gleich. Für die notwendige Abwechslung sorgt zum einen die jährlich wechselnde Gaststadt, zum anderen kleinere Neuerungen beim Programm. Der diesjährige GastroBizz fand vom 6. bis 8. März im Hotel Pullman Skipper statt, das schon drei Monate vor Veranstaltungsbeginn restlos ausgebucht war.

Bereits zum zweiten Mal stand der sonntägliche Eröffnungsabend ganz

im Zeichen des „Young Bizz Awards (YBA)“ mit dem Newcomer's Talk. Der Young Bizz Award in der Kategorie „New Business“ ging an Tibor Szabo, Karl Weixelbaumer und Markus Lott vom Teichwerk und Sandburg/OÖ, den Sieg in der Kategorie „kreative Fortführung“ sicherten sich Evelyn und Angelika Kappl vom Gasthaus Kappl/NÖ. Oberösterreich holte sich auch den 2. Platz in der Kategorie „kreative Fortführung“ mit Lukas Kapeller (Restaurant/OÖ) und Alexander Janisch (Streetfood Austria/OÖ). Herzliche Gratulation den Preisträgern!

Tapas, Pintxos und viele weitere spanische Köstlichkeiten standen auf dem variantenreichen Speisezettel des GastroBizz Kongresses. Die Küche des 5-Sterne Hotels Pullman Skipper sowie zwei weitere Kochteams rund um Markus Höller verwöhnten die Gastronomen tagtäglich mit feiner iberischer Kulinarik.

Über 370 begeisterte Gastronomen verabschiedeten sich nach drei Tagen GastroBizz in Barcelona mit Standing-Ovationen und freuen sich schon auf ein Wiedersehen beim nächstjährigen GastroBizz.



Oberösterreichs Preisträger: Peter-Paul Frömmel, Lukas Kapeller, Alexander Janisch, Tibor Szabo, Karl Weixelbaumer, Markus Lott, Thomas Stockinger

## KULTIWIRTE GENUSS-SPECHTE SIND UNTERWEGS



Knapp 14 Jahren sind seit dem ersten Marktauftritt der OÖ. Wirtshauskultur KultiWirt vergangen. Heute haben sich 74 Mitgliedsbetriebe der oö. Wirtshauskultur verschrieben. Im Mittelpunkt stehen die frische, regionale Küche, das Z'sammsitzen am Stammtisch, der Wirt und die Wirtin als Seele und Ansprechperson.

Ihr Credo lautet: „Genussvoll, Regional, Ehrlich, Leidenschaftlich, Herzlich, Gemütlich, Persönlich und Traditionell“.

Um die Qualitätsansprüche auch weiterhin zu erfüllen, dreht sich im Jahr 2016 wieder alles um das Thema „KultiWirt des Jahres 2016“. Dazu wurden Genießer, die Freude an der typisch oberösterreichischen Küche haben, aufgerufen, sich als einer der 77 „KultiWirt Genuss-Spechte“ zu bewerben. Von Mai bis Ende September besuchen und bewerten sie nun die KultiWirte und tragen mit ihren ausgefüllten Bewertungsbögen bei, den „KultiWirt des Jahres 2016“ zu wählen.

## ITB BERLIN

Roboter, Piratenschiff, Iglu und vieles mehr



Staunen, träumen, informieren: zum 50-jährigen Jubiläum der weltgrößten Reisemesse - der ITB Berlin - erlebten die Besucher dieses Jahr wieder ein abwechslungsreiches Programm mit zahlreichen unvergesslichen Highlights. Ob menschlich anmutende Roboter, ein paradiesischer Urlaub im Partnerland Malediven oder mythische Geschichten aus dem ewigen Eis - die größte Reisemesse der Welt verband vom 9. bis 13. März Reiseträume mit wertvollen Informationen rund um die moderne Urlaubswelt.

Eines der Highlights war die praktische Orientierungshilfe ChihiraKanae. Der humanoide Roboter von Toshiba zeigte, als elegante Messehostess gekleidet, Besuchern den Weg zu den Ausstellern in den 26 Messehallen und beantwortet Fragen rund um die Reisemesse. Diese Innovation wäre vor 50 Jahren, als die ITB Berlin das erste Mal ihre Türen öffnete, noch utopisch gewesen.

Rund 400 namhafte Experten und internationale Unternehmer versammelten sich beim ITB Berlin Kongress, um neue Trends zu beleuchten oder Best-Practice-Beispiele aufzuzeigen. Die erstmalige Europa Präsentation des humanoiden Roboters von Toshiba wurde dabei heiß diskutiert.



Bei der ITB Career Center informierten etwa 50 Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, wissenschaftliche Institute und Dienstleister aus dem In- und Ausland über Studiengänge und Weiterbildungsangebote. In der „AHGZ & fvw Karrierewelt“ hatten Interessierte die Chance, Personalverantwortliche namhafter touristischer Unternehmen gleich persönlich kennen zu lernen.

Der Markenkern der ITB Berlin „Experience & Experts“, wurde auch dieses Jahr wieder getroffen. Denn die weltweit führende Reisemesse bereicherte die Besucher mit Erfahrungen durch die Begegnungen mit Menschen aus aller Welt sowie wertvolles Wissen aus erster Hand durch den persönlichen Austausch mit internationalen Fachleuten.

## AKTUELLES AUS DEM ARBEITSRECHT



# BEWERBUNGSGESPRÄCHE

## Was darf ich als Arbeitgeber fragen

Soll ein neuer Mitarbeiter eingestellt werden, sind Sie als Arbeitgeber daran interessiert, möglichst umfassende Informationen über Ihren zukünftigen Dienstnehmer zu erlangen. Vor allem deshalb, weil das Arbeitsrecht für gewisse Personengruppen, z. B. werdende Mütter, Sonderregelungen vorsieht. Zu beachten ist dabei allerdings, dass dem Frage-recht des Arbeitgebers Schranken gesetzt sind, so dass der Dienstnehmer selbst bei wissentlich wahrheitswidrigen Angaben keine rechtlichen Nachteile zu befürchten hat.

### GESUNDHEITZUSTAND DES MITARBEITERS

Auskünfte zum Gesundheitszustand bzw. etwaigen Krankheiten müssen nur dann wahrheitsgemäß erteilt werden, wenn eine Gefährdung für ArbeitskollegInnen oder KundInnen entstehen kann. Auch dort, wo der Gesundheitszustand für die in Aussicht stehende Position objektiv relevant ist, z. B. bei der Arbeit mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, muss der/die betreffende ArbeitnehmerIn Fragen zur Gesundheit wahrheitsgemäß beantworten.

### SCHWANGERSCHAFT

Jedenfalls unzulässig ist die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft. Das Verschweigen einer bestehenden Schwangerschaft bei Dienstantritt bildet nach der Rechtsprechung der Gerichte keinen Entlassungsgrund, selbst dann, wenn die Bewerberin ausdrücklich gefragt wurde und diese Frage wesentlich falsch beantwortet hat.

### BEHINDERUNG UND INVALIDITÄT

Der Arbeitgeber darf nach einer Behinderung fragen, weil für ihn durch eine etwaige Zahlung der Ausgleichstaxe eine unmittelbare Auswirkung auf das zukünftige Dienstverhältnis entsteht. Wird vom Bewerber die Behinderteneigenschaft wahrheitswidrig verschwiegen, ist dies allerdings nicht automatisch ein Kündigungs- oder gar ein Entlassungsgrund. Da die Gerichte in solchen Fällen immer auch die Frage stellen, ob die Behinderung konkrete Auswirkungen auf die ausgeübte Tätigkeit gehabt hat, sollte man unbedingt individuelle Beratung in Anspruch nehmen, bevor man rechtliche Schritte (etwa Auflösung des Dienstverhältnisses) setzt.

### PRÄSENZ- BZW. ZIVILDIENTST

Die Frage nach der Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes ist zulässig, zumal das Dienstverhältnis dadurch für Monate unterbrochen wird.

### VORSTRAFEN, RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT UND GESCHLECHTLICHE ORIENTIERUNG

Fragen nach der geschlechtlichen Orientierung haben keine Relevanz für eine Beschäftigung und müssen deshalb auch nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden. Gleiches gilt grundsätzlich für Fragen zur Religionszugehörigkeit. Fragen zu allfälligen Vorstrafen sind nur dort zulässig und müssen auch wahrheitsgemäß beantwortet werden, wo ungetilgte Verurteilungen einen objektiven Zusammenhang zur angestrebten Tätigkeit erkennen lassen. Das ist z. B. der Fall, wenn sich ein wegen Veruntreuung Vorbestrafter um eine Tätigkeit als Kassier bewirbt. Dies gilt allerdings nicht für bereits getilgte Vorstrafen, da nach Ablauf der Tilgungsfrist (mindestens drei Jahre) ein strafrechtlicher Verurteilter als unbescholten anzusehen ist.



Machen Sie noch mit bei der neuen Imagekampagne „Gastronomie/Hotellerie: Das Richtige für mich“, seien Sie Teil davon und tragen Sie nach außen, warum Sie gerne in der Gastronomie oder Hotellerie arbeiten.

Unter [www.gastundwirtooe.at](http://www.gastundwirtooe.at) können Sie ganz einfach Ihre eigenen Bierdeckel erstellen. Nach der positiven Erstellung erhalten Sie die Bierdeckel als pdf. und jpg. zugesandt. Die Produktion der Bierdeckel ist für April/Mai geplant, dann werden Ihnen Ihre persönlichen Bierdeckel kostenlos zugestellt.



## 8659 VERPFLEGUNGSMANAGEMENT FÜR KINDERKRIPPEN, KINDERGÄRTEN UND HORTE

Termin: 19.5. bis 30.6.2016,

Mi Do 17 bis 22 Uhr

Prüfung: 6.7.2016, Mi 9 bis 12 Uhr

Gebühr: 740,- inkl. Unterlagen

Trainingseinheiten: 49

Immer mehr Kinder nehmen während der Woche den Großteil ihrer Mahlzeiten außer Haus ein. Verantwortungsbewusste Köche qualifizieren sich in diesem Lehrgang zu Experten in Sachen richtiger Ernährung für Erwachsene von morgen. Sie können dann mit kindgerechten, schmackhaften und gesunden Vorspeisen, Hauptspeisen, Desserts und Frühstücksvarianten Kinder und Jugendliche zu gesundem Essen motivieren.

## 8674 SOMMERKÜCHE

Termin: 17.5.2016, Di 9 bis 17 Uhr

Gebühr: 170,- inkl. Unterlagen

Trainingseinheiten: 8

Die Sommerzeit bietet uns eine Vielzahl von frischen, leichten und erfrischenden Lebensmitteln. Wir bereiten unter anderem knackige Salatschmankerl, prickelnde Kaltschalen, aromareiche Kräuterspezialitäten und Sommersnacks zu und Sie erhalten viele Ideen für die Grillsaison sowie für fruchtige Dessertüberraschungen.

## 8695 BASISGRILLKURS

Termin: 15.4.2016, Fr 14 bis 19 Uhr

Gebühr: 120,-

Trainingseinheiten: 5

In diesem Seminar erfahren Sie, was sich neben Kotelett und Würstel alles hervorragend zum Grillen eignet. Neben vielen Tipps zu Grillmethoden, Fleischauswahl Würzen und Marinieren, erhalten Sie auch Hinweise zum praktischen Arbeiten. Gemeinsam mit Grillstaatsmeister Thomas Schmid grillen Sie ganze Bratenstücke, Steaks, saftige Spareribs, Beilagen und Desserts

# INSIDER

## Impressum

### EIGENTÜMER, HERAUSGEBER & VERLEGER:

Wirtschaftskammer Oberösterreich -  
Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie,  
4020 Linz, Hessenplatz 3,  
Tel. 05 90 909 DW 46 13

OFFENLEGUNG: <http://wko.at/ooe/gastronomie/offenlegung>

### REDAKTION:

Dr. Peter-Paul Frömmel  
Mag. Stefan Praher  
Mag. Monika Kalkgruber

### SATZ UND LAYOUT:

Pulpmedia GmbH,  
Linzer Straße 1, 4040 Linz

### DRUCK:

Kontext Druckerei GmbH,  
Spaunstraße 3a, 4020 Linz

*Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.*

## Service-Team

### FACHGRUPPEN SERVICE - TELEFON 05 90 909 - DW

Dr. Peter-Paul Frömmel	- 46 00
Mag. Stefan Praher	- 46 01
Mag. Monika Kalkgruber	- 46 28
Ingrid Fölsner	- 46 11
Verena Payer	- 46 13
Fax	- 46 19
E-Mail	<a href="mailto:tourismus1@wkoee.at">tourismus1@wkoee.at</a>

*Alle Ausgaben des Gast & Wirt  
Insider finden Sie auch unter:*

[www.wko.at/ooe/gastronomie](http://www.wko.at/ooe/gastronomie)  
[www.wko.at/ooe/hotellerie](http://www.wko.at/ooe/hotellerie)  
[www.insider-online.at](http://www.insider-online.at)

P.B.B. GZ02Z030686M  
WKOÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz

